



Verfügung vom 12. November 2008

des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

in Sachen **U+Sport Fernseh-, Produktions- und Betriebs AG**
Wagistrasse 6
8952 Schlieren
handelnd durch (...)

gegen **Cablecom GmbH**
Zollstrasse 42
8021 Zürich

betreffend **Aufschaltungspflicht**

1. Prozessgeschichte

Auf Ende August 2007 kündigte die Cablecom GmbH (hiernach: Cablecom) den Vertrag, der sie verpflichtete, das Programm von U1 TV Station AG (hiernach: U1 TV) über ihre Leitungen analog zu verbreiten. Deshalb ersuchte U1 TV das BAKOM, das Programm zwangsweise aufzuschalten. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2007 wies das BAKOM das Begehren ab: Ein besonderer Beitrag zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags, der eine Aufschaltverpflichtung rechtfertigen würde, sei nicht auszumachen. U1 TV reichte Beschwerde ein; das Verfahren ist derzeit vor Bundesverwaltungsgericht hängig (A-8624/2007).

Mit Schreiben vom 28. Mai 2008 gelangten dieselben InitiantInnen im Namen der *U+Sport Fernseh-, Produktions- und Betriebs AG* (hiernach: U+Sport) erneut ans BAKOM: Cablecom sei zu verpflichten, „das Programm der U+Sport unter dem Namen Schweiz 1.tv für die Dauer von einstweilen drei Jahren in ihrem Versorgungsgebiet über Leitungen analog zu verbreiten. Es sei die Cablecom GmbH zu verpflichten, das Programm der Gesuchstellerin auf einem Kanal zu verbreiten, welcher auf den schweizerischen Veranstalter und das besondere Interesse an einem Schweizer Programm mit ausgebauter Informations-, Kultur-, Unterhaltung und Sportberichterstattung gebührend Rücksicht nimmt.“

Das BAKOM wies mit Schreiben vom 19. Juni 2008 darauf hin, dass eine Zwangsaufschaltung nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a des Radio- und Fernsehgesetzes vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40) voraussetzt, dass das Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt. Das BAKOM bot deshalb Gelegenheit, das Gesuch entsprechend zu substantiieren.

(...)

2. Erwägungen

2.1. Formelles

2.1.1. Die Zuständigkeit

Das BAKOM ist nach Art. 60 Abs.1 RTVG zuständig, das vorliegende Aufschaltbegehren zu beurteilen.

2.1.2. Die Eintretensfrage

Cablecom stellt fest, dass die hinter beiden Verfahren (Aufschaltbegehren U1 TV bzw. U+Sport) stehenden InitiantInnen in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht identisch seien. Zudem stimme das vorliegende Gesuch in weiten Teilen mit der Eingabe überein, welche die InitiantInnen ans Bundesverwaltungsgericht gerichtet hätten. Cablecom beantragt deshalb Nichteintreten: Es handle sich faktisch um den gleichen Streitgegenstand, der vor Bundesverwaltungsgericht hängig sei. Dem Aufschaltbegehren komme deshalb die Funktion eines Gesuchs um Wiedererwägung zu. Für eine Wiedererwägung bestehe jedoch keine Veranlassung, denn weder die Sach- noch die Beweislage hätten sich seit dem erstinstanzlichen Entscheid verändert. Eine Neuurteilung sei somit nicht erforderlich, das Begehren daher zurückzuweisen.

Es macht in der Tat den Anschein, als wollten dieselben InitiantInnen, welche sowohl hinter U1 TV als auch hinter dem Projekt U+Sport stehen, ihr Anliegen während dem vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Verfahren erneut vortragen. Es ist aber Voraussetzung eines jeden Verfahrens, dass die Streitigkeit nicht bereits anderweitig hängig oder gar rechtskräftig entschieden worden ist (sog. negative Prozessvoraussetzung; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 72).

Bei näherem Vergleich der beiden Programme fällt allerdings auf, dass *Schweiz 1.tv* eigene Schwerpunkte setzt und sich dadurch von U1 TV unterscheidet. Ausserdem gilt es zu beachten, dass - wie auch Cablecom einräumt - mit U+Sport ein rechtlich neues Subjekt auftritt, welches mit der Beschwerdeführerin des ersten Verfahrens nicht identisch ist. Auf das Gesuch ist daher einzutreten.

2.2. Materielles

2.2.1. Die Ausgangslage

Das am 1. April 2007 in Kraft getretene RTVG hob die allgemeine Konzessionspflicht auf und befreite die Veranstalter grundsätzlich vom allgemeinen Leistungsauftrag, wie er in Art. 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 (RTVG 1991) umschrieben war. Nebst der SRG haben nunmehr einzig diejenigen Veranstalter einen Leistungsauftrag zu erfüllen, die besondere rechtliche und/oder finanzielle Vorteile beanspruchen: Sie erhalten einen Anteil aus den Empfangsgebühren und/oder einen privilegierten Zugang zur Verbreitung und entsprechend eine Konzession mit Leistungsauftrag mit bzw. ohne Gebührenanteil (Art. 38 bzw. 43 RTVG). Darüber hinaus kann derjenige Programmveranstalter nach Art. 60 Abs. 1 RTVG eine Aufschaltung einfordern, dessen Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt.

2.2.2. Art. 60 Abs. 1 RTVG

Die Bestimmung im Wortlaut:

Art. 60 Weitere Aufschaltungspflichten

¹ Auf Gesuch eines Programmveranstalters verpflichtet das Bundesamt eine Fernmeldediensteanbieterin für eine bestimmte Dauer zur leitungsgebundenen Verbreitung eines Programms in einem bestimmten Gebiet, sofern:

- a. das Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt; und
- b. der Fernmeldediensteanbieterin die Verbreitung unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

Die Bestimmung lehnt sich an Art. 47 Abs. 1 RTVG 1991, ohne diesen integral zu übernehmen: Entgegen der altrechtlichen Regelung begründet freie Kapazität im Leitungsnetz an sich keine Aufschaltungspflicht. Vielmehr setzt die neue Bestimmung kumulativ voraus, dass das aufzuschaltende Programm einen *besonderen Beitrag* zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Programmauftrags leistet. Gegebenenfalls - hierin liegt die zweite Neuerung - hat die Fernmeldediensteanbieterin die Aufschaltung *unentgeltlich* zu dulden.

Das bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Der Eingriff muss deshalb durch ein ausreichendes medienpolitisches Interesse gerechtfertigt sein. Im Rahmen der anzustellenden Interessenabwägung gilt es somit zu prüfen, ob die angebotene Programmleistung eine Zwangsaufschaltung rechtfertigt. Zu gewichten sind die Interessen der Programmveranstalterin und des Publikums, aber auch das Anliegen der Fernmeldediensteanbieterin, deren Dispositionsfreiheit durch die Aufschaltungspflicht geschmälert wird (Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG] vom 18. Dezember 2002, in: BBl 2003 1569 ff., S. 1720).

2.2.3. Der verfassungsmässige Auftrag im Sinne von Art. 93 der Bundesverfassung (BV)

Der in Art. 60 Abs. 1 RTVG erwähnte verfassungsmässige Auftrag knüpft an Art. 93 Abs. 2 BV an. Danach tragen Radio und Fernsehen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Radio und Fernsehen stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

Dabei muss nicht jede einzelne Sendung zum verfassungsmässigen Programmauftrag beitragen. Beurteilt wird vielmehr das Programm als gesamtes. Die Frage, ob ein Programm den Anforderungen genügt, lässt sich deshalb nicht anhand einzelner Sendungen beantworten. Als Orientierungshilfe zur Konkretisierung des geforderten Beitrages können etwa die Anforderungen dienen, denen die konzessionierten Veranstalter (Art. 38 bzw. 43 RTVG) zu genügen haben. Der Veranstalter hat in seinem Gesuch glaubwürdig darzulegen, inwiefern sein Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Programmauftrages beiträgt (Botschaft RTVG, a.a.O.).

2.2.4. Das Programm *Schweiz 1.tv*

In ihrem Gesuch geht U+Sport davon aus, dass die Anforderungen an *Schweiz 1.tv* „logischerweise nur geringer sein“ könnten als der Anspruch, der an konzessionierte Regionalfernsehprogramme gestellt werde, da letztere einen Anteil aus den Gebührengeldern erhielten. Diesen Anspruch erachtet U+Sport allein durch die geplanten Kurznachrichten als erfüllt. Der geschuldete Leistungsauftrag beziehe sich ohnehin nur auf die Informationssendungen, welche während der Hauptsendezeit zwischen 18 und 23 Uhr verbreitet würden.

Wie präsentiert sich *Schweiz 1.tv* ?

Gemäss Programmraster beginnt U+Sport die Hauptsendezeit jeweils mit der Sendung *Alpenwelle*. Laut Programmbeschrieb sollen hier Schweizer Volks- und Schlagermusik, ferner Schweizer Landschaften und Traditionen vorgestellt werden.

Nach den Kurznachrichten folgt um 19 Uhr *Vitalissimo*, ein Live-Gesundheitsmagazin zu Ernährung, Kosmetik, Wellness „und allen Bereichen der alternativen Medizin“.

Montags bis Freitags geht es um 20 Uhr weiter mit *Guten Abend Schweiz*, wo während 15 Minuten Live „News mit Politik, Wirtschaft, Sport, Wetter, AlpenNews (Boulevard-News), Kino-News und Auto News“ geboten werden. Bis 20.50 Uhr folgen das „Boulevard-Talk-Magazin mit Gästen und Beiträgen, Real-Deko im Sitzen“, dann Kurznachrichten und Werbung.

Am Montag bis am Donnerstag ist ab 21 Uhr *Focus Schweiz* programmiert, ein Live-Talkmagazin zu den Themen Sport (am Montag), Kultur (am Dienstag), Politik (am Mittwoch: Politiker stehen Rede und Antwort), Wissenschaft (am Donnerstag). Es folgen nach den Kurznachrichten bis ca. 23 Uhr diverse Magazine: *Sport Best of* (montags), *Dossier 24* (dienstags; Einzelpersonen oder etwa auch Firmen werden während 24 Stunden mit der Kamera begleitet), *Inside Kino* (mittwochs; Kino- und Ausgehmagazin), *Auto Auto* (donnerstags; alles über Auto[zubehör], „mit Neuvorstellungen und Berichten über Gebrauchtwagen“).

Etwas anders würden die andern Abende gestaltet: Am Freitag ist ab 21 Uhr eine Live-Talksendung mit Open End vorgesehen (mit Schwerpunkt Politik). Am Samstag würde zwischen 20 und 23 Uhr Sport live angeboten; der Sonntagabend wäre während desselben Zeitfensters der Volks- und Schlagermusik gewidmet (*Alpenwelle unterwegs / Ralph Martens presents / Musik Live In Concert*).

Ergänzt würde das Programm durch Sondersendungen zu aktuellen Anlässen. So würde etwa während der Sessionen täglich aus dem Bundeshaus live berichtet; zwischen 20 und 23 Uhr stünden alle Sendungen „ganz im Zeichen der aktuellen Themen“. Vor Wahlen porträtierte *Schweiz 1.tv* „alle Kandidaten mit Aussicht, gewählt zu werden“. Das biete „dem Bürger die Möglichkeit, alle Kandidaten kennenzulernen und vom Streichrecht aktiv Gebrauch zu machen“. Vor Abstimmungen sei *Referendum total* angesagt: Eine Woche lang stünden alle Sendungen „im Zeichen des Referendums“. Im Sendegefäss *Parteitag live* werde von den Parteitagen der grossen Parteien berichtet. Eine weitere Sonderwoche sei dem Automobilsalon gewidmet, aber auch andere Grossanlässe würden thematisiert.

U+Sport unterstreicht im übrigen, dass weder Publikumsgewinnspiele, noch Radarwarnungen, noch pornografische Werbung verbreitet würden.

2.2.5. Was sagt Cablecom zu *Schweiz 1.tv* ?

Cablecom macht geltend, nachdem das Sportmodul SSF „längstens beim Konkurrenten StarTV untergekommen“ sei, erschöpfe sich das Programmschema *Schweiz 1.tv* in Inhalten, welche das BAKOM bereits im Rahmen des Verfahrens U1 TV *nicht* als Beitrag zum verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag qualifiziert habe (Verfügung vom 19. Dezember 2007). Zur Erfüllung eines besonderen Beitrags gehörten kumulativ Informations-, Kultur- und Unterhaltungssendungen, die deutlich mehr bringen müssten, als qualitativ schlechte Low Budget-Programmfüller. Mit dem neuen Programm *Schweiz 1.tv* verspreche U+Sport nicht einmal ansatzweise Neues, sondern bemühe bereits beurteilte Sendekonzepte. Dabei bleibe unklar, wie das angeblich aufschaltpflichtige Programm finanziert werden solle, falls dereinst die gebührenpflichtigen Inhalte wie die erotische Werbung oder die Gewinnspiele tatsächlich aus dem Angebot verschwinden sollten.

2.2.6. Die Beurteilung von *Schweiz 1.tv*

Gegenstand und Kriterien der Prüfung

U+Sport legt einen Vertrag mit U1 TV vom 28. Mai 2008 vor, gemäss welchem die beiden Unternehmen in technischer, personeller, aber auch in programmlicher Hinsicht zusammenarbeiten. Die Frage, ob *Schweiz 1.tv* zum verfassungsmässigen Programmauftrag beiträgt, lässt sich allerdings nicht aufgrund des heute von U1 TV verbreiteten Programms beurteilen, denn mit U+Sport wird eine neue Veranstalterin mit einem neuen Programm vorgestellt. Daher ist auf die von U+Sport bezüglich *Schweiz 1.tv* gemachten Versprechen abzustellen.

Zwischenfazit: Gegenstand der Prüfung ist nicht das heute von U1 TV veranstaltete Programm, sondern das hinsichtlich *Schweiz 1.tv* abgegebene Programmversprechen.

Abstrakt besehen ist es nicht auszuschliessen, dass *Schweiz 1.tv* zum verfassungsrechtlichen Programmauftrag beiträgt. Gerade die geplanten politischen Sendungen zu aktuellen Anlässen könnten durchaus zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung und zur freien Meinungsbildung beitragen. Dem BAKOM obliegt es, diesbezüglich eine Prognose zu erstellen.

Zur Konkretisierung des geforderten Beitrages orientiert sich das BAKOM an den Anforderungen, denen die konzessionierten Veranstalter zu genügen haben (Botschaft RTVG, a.a.O.). Um die Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, ob ein Programm zu dem in der Verfassung geforderten Leistungsauftrag beizutragen vermag, stellt das BAKOM auch auf die so genannten Inputfaktoren ab. Diese umschreiben die Anforderungen an die Qualitätssicherung, an die Arbeitsbedingungen sowie an die Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden. Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie nach professionellen Standards handelnde Medienschaffende voraus (Input). Entsprechende Vorkehrungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hoch stehend im Sinne des Leistungsauftrags sind.¹

Weil das vorliegende Gesuch diesbezüglich nur ungenügend Aufschluss gibt, wurde U+Sport mit Schreiben vom 19. Juni 2008 eingeladen, das Vorhaben zu konkretisieren. Das BAKOM wies gleichzeitig darauf hin, dass es der Finanzierbarkeit des Vorhabens besondere Aufmerksamkeit widmen

¹ Vgl. die Publikation des BAKOM Radio und Fernsehen / Öffentliche Ausschreibung: Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag vom 4. September 2007.

werde. Die Finanzierbarkeit sei Voraussetzung dafür, dass ein Programmversprechen überhaupt eingelöst werden könne. Das BAKOM regte an, U+Sport möge das Gesuch gemäss *Ausschreibung für die Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag* bzw. nach der *Wegleitung zur Einreichung von Konzessionsgesuchen* überarbeiten.

(...)

Vorweg ist zu bemerken, dass die BewerberInnen um eine Radiokonzession an ein- und denselben Masstäben gemessen werden, ungeachtet der Frage, ob ein Gebührenanteil zur Diskussion steht. Die Schlussfolgerung, welche U+Sport aus diesem Vergleich zieht, greift auch in anderer Hinsicht zu kurz: Es geht nicht darum, die Vorteile abzuwägen, welche einem TV-Veranstalter aus der Konzession (Zugangsrecht und Gebührenanteil) bzw. einem andern Veranstalter daraus erwachsen, dass er gestützt auf Art. 60 die Aufschaltung seines Programms und damit (lediglich) ein Zugangsrecht erlangt. Entscheidend ist vielmehr, dass beide Szenarien für die Fernmeldedienstanbieterin gleichermassen einschneidend sind, denn in beiden Fällen sieht sich Cablecom in der Verfügungsfreiheit über das Leitungsnetz eingeschränkt. Die Intensität dieser Einschränkung variiert nicht in Abhängigkeit vom - zugegebenermassen zusätzlichen - finanziellen Vorteil, der dem konzessionierten TV-Veranstalter aus dem Gebührensplitting erwächst.

Zwischenfazit: Die Auffassung, die Ansprüche an *Schweiz 1.tv* dürften nur geringer sein als diejenigen an ein konzessioniertes TV-Programm, trifft nicht zu. Es entspricht vielmehr dem Gedanken des Gesetzes, dass *Schweiz 1.tv* an denselben Kriterien gemessen wird, welche für konzessionierte Programme gelten. Da U+Sport aber keine Angaben zu geplanten Inputfaktoren macht, lässt sich nicht ermassen, ob diese den geforderten Beitrag zum verfassungsrechtlichen Programmauftrag erlauben.

Die Finanzierbarkeit

Eine Konzession kann nach Art. 44 RTVG nur erteilt werden, wenn der Bewerber in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen (Bst. a) und glaubhaft darlegt, dass er die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann (Bst. b).

U+Sport verwies darauf, dass man auf alle Ressourcen U1 TV, namentlich auf die personellen und finanziellen, zurückgreifen könne. Überdies habe U1 TV seinerzeit das Konzessionsverfahren erfolgreich durchlaufen. In diesem Rahmen habe das BAKOM auch die Finanzierbarkeit bereits geprüft (Gesuch, S. 3; Schreiben U+Sport/BAKOM vom 29. Juli 2008).

Es trifft zu, dass U1 TV am 12. November 2003 eine 10jährige Konzession für ein deutschsprachiges Programm mit nationaler Verbreitung erhielt. Es ist ebenfalls richtig, dass bereits das alte RTVG das Glaubhaftmachen der Finanzierbarkeit als allgemeine Konzessionsvoraussetzung kannte (Art. 11 Abs. 1 Bst. e RTVG 1991). Dabei äusserte sich der Bundesrat hinsichtlich der Finanzierung des Programms skeptisch zu den geplanten Werbe- und Sponsoringeinnahmen. Allerdings berücksichtigte er, dass die Einschätzung des Werbepotentials nicht einfach ist: Einerseits entscheiden die inhaltliche Ausrichtung und die Qualität eines Programms über dessen Attraktivität als Werbeträger. Andererseits spielen beim Werbeaufkommen auch Umlagerungseffekte und konjunkturelle Aspekte eine Rolle.

In Berücksichtigung dieser schwer abschätzbaren Elemente sprach sich der Bundesrat bereits im Jahr 1998 für eine liberale Haltung der Konzessionsbehörde aus. Danach sollten wirtschaftliche Gründe nur in extremen Fällen zu einem Konzessionsabschlag führen (Das BAKOM informiert: Grundsätze für die Konzessionierungspraxis des Bundesrates bei Radio und Fernsehen, Medialex, Nr. 2/98, S.116

ff.). In Fortführung dieser liberalen Praxis erteilte der Bundesrat U1 TV eine Konzession (Medieninformation des UVEK vom 12. November 2003, greifbar auf www.bakom.ch).

Mittlerweile gab U1 TV die Konzession per 28. Januar 2008 zurück (Schreiben U1 TV/BAKOM vom 25. Januar 2008). Die finanziellen Verhältnisse von U1 TV bzw. die Frage, ob U1 TV auch unter neuem Recht Aussicht auf eine Konzession mit Leistungsauftrag gehabt hätte, sind hier nicht zu prüfen, denn es geht um die Finanzierbarkeit des Vorhabens *Schweiz 1.tv*. Gerade *weil* U1 TV nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, kann U+Sport die Finanzierbarkeit des Projektes *Schweiz 1.tv* nicht durch den Pauschalverweis auf die Ressourcen von U1 TV glaubhaft machen. Vielmehr wäre die Finanzierung einlässlich und nachvollziehbar darzulegen (Anteile Eigen- bzw. Fremdkapital; weitere Plandaten wie: Investitions- und Abschreibungsplan, Planbilanz, Geldflussrechnung; Ertragsberechnung).

Zwischenfazit: Durch den Verweis auf die Ressourcen von U1 TV kann sich U+Sport nicht der Obliegenheit entziehen, die vorgesehenen Inputfaktoren zu erläutern bzw. die Finanzierbarkeit des Vorhabens darzulegen: Es ist nicht bekannt, mit welchem personellen, technischen und finanziellen Aufwand das Programm veranstaltet werden soll. Daher lässt sich auch die Wahrscheinlichkeit nicht ermitteln, ob sich mit dem geplanten Input ein Programm veranstalten lässt, das den qualitativen Anforderungen von Art. 60 RTVG genügt.

Durch die Weigerung, das Gesuch zu substantiieren, verpasst es U+Sport insbesondere, die Realisierbarkeit des Vorhabens in *finanzieller* Hinsicht glaubhaft zu machen. Die Finanzierbarkeit, welche im Hinblick auf den konkret geplanten Aufwand darzustellen gewesen wäre, lässt sich daher nicht beurteilen. Sie ist aber stets Voraussetzung dafür, dass ein Programmversprechen überhaupt eingelöst werden kann.

Aufgrund des Gesagten muss offen bleiben, ob *Schweiz 1.tv* in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Programmauftrages beitragen würde.

2.2.7. Zur Zumutbarkeit der Verbreitung

Neben dem Beitrag an den verfassungsmässigen Auftrag setzt eine Aufschaltungspflicht nach Art. 60 RTVG voraus, dass der Fernmeldediensteanbieterin die Verbreitung unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit *zumutbar* ist. Einlässliche Ausführungen hierzu erübrigen sich, nachdem bereits die erste Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Eine Aufschaltverpflichtung ohne publizistische Gegenleistung wäre ohnehin nicht zumutbar, da sie sich einseitig zulasten der Fernmeldediensteanbieterin auswirken müsste.

2.2.8. Schlussfolgerung

Es steht nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit fest, dass das Programm *Schweiz 1.tv* die geforderten besonderen publizistischen Leistungen erbringen wird. Das Begehren der U+Sport wird daher abgewiesen.

3. Kosten

Als unterliegende Partei trägt U+Sport die Verfahrenskosten.

Das BAKOM erhebt Verwaltungsgebühren für den Erlass von Verfügungen (Art. 100 Abs. 1 lit. c RTVG). Gemäss Art. 78 Abs. 1 RTVV bemisst sich die Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt 260 Franken (Art. 78 Abs. 2 RTVV).

Die Verfahrenskosten für vorliegende Verfügung betragen x Franken (y Stunden à 260 Franken).

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Das Gesuch der U+Sport Fernseh-, Produktions- und Betriebs AG um Aufschaltung nach Art. 60 RTVG wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von x Franken werden der U+Sport Fernseh-, Produktions- und Betriebs AG auferlegt.
3. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (Lettre Signature / Rückschein).

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Dr. Martin Dumermuth
Direktor

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen beim

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.